

**3792/AB**  
**vom 14.12.2020 zu 3798/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.692.080

Wien, am 14. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch und weitere Abgeordnete haben am 14. Oktober 2020 unter der Nr. **3798/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ermöglichung des Zugangs zur Schwerarbeiterregelung für Justizwachebeamte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 12:**

- *Wurde dieser Entschließungsantrag bereits umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie bis dato Schritte zur Umsetzung dieses breit unterstützten Antrags gesetzt?*
- *Haben Sie mit dem Bundeskanzleramt bzw. der zuständigen Bundesministerin für Justiz bereits Verhandlungen aufgenommen um die Justizwachebeamten in die Schwerarbeiterregelung aufzunehmen?*
- *Mit wem in der Bundesregierung haben Sie noch Verhandlungen aufgenommen?*
- *Haben Sie diesen breit unterstützten Entschließungsantrag auch im Ministerrat bereits besprochen bzw. verhandelt?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

*b. Wenn nein, warum nicht?*

- Welche Sektionen Ihres Ressorts sind mit Verhandlungen beauftragt bzw. in Verhandlungen eingebunden?
- Bezieht sich die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung der Schwerarbeit auch auf die Justizwache, oder auf andere Berufsgruppen Ihres Ressorts? (Bitte um Aufgliederung der Berufsgruppen die im Regierungsprogramm gemeint sind)
- Wann wird den Justizwachebeamten der Zugang zur Schwerarbeiterregelung konkret endlich ermöglicht werden?
- Wird es beim Zugang zur Schwerarbeiterregelung für Justizwachebeamte Abstufungen nach geleistetem Schicht und Wechseldienst, Nachtdienste, Sonn- und Feiertagdienste die großteils im Exekutivdienst geleistet werden geben, oder werden alle Justizwachebeamte generell früher in den Ruhestand gehen können?
- Wird bereits an rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen gearbeitet?
  - a. Wenn ja, wie werden diese aussehen?
  - b. Wenn ja, von wem?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- Ist zu erwarten, dass Justizwachebeamte nach Einführung der Schwerarbeiterregelung vermehrt in den Ruhestand gehen werden?
  - a. Wenn ja, haben Sie dahingehend Vorkehrungen getroffen?
  - b. Wenn ja, welche?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- Stehen Sie als Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport persönlich hinter der Umsetzung des Entschließungsantrages, und den jahrelangen Forderungen der Justizwache, damit diese Berufsgruppe analog der Polizei endlich in die Schwerarbeiterregelung aufgenommen wird?

Eingangs wird festgehalten, dass der besagte Entschließungsantrag bekannt ist und eine Berücksichtigung der gestiegenen Gefahrengeneigtheit der Berufstätigkeit der Justizwachebeamt\_innen als notwendig erachtet wird. Durch den erheblichen Anstieg von Übergriffen durch Insass\_innen auf Justizwachebedienstete in den letzten Jahren und die spürbare Zunahme von psychisch auffälligen und aggressiven Insass\_innen hat sich die Gefahrensituation innerhalb der Justizanstalten verändert. Das bestätigen nicht nur durchgeföhrte Evaluierungen der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, sondern auch neue Studien, u.a. zuletzt von Rotraud Perner (Überwachen als Beruf – Justizwachdienst & Stress, aaptos Verlag Juli 2017).

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 142/2004, wurde im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ein § 15b eingefügt, der die „Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeit“ regelt. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 15b leg. cit. sind in einer Verordnung der Bundesregierung aus dem Jahre 2006 näher ausgeführt, diese Verordnung verweist ihrerseits wiederum auf eine Verordnung der Bundesministerin für Soziale Sicherheit und Generationen - ebenso aus dem Jahre 2006.

Gemäß dieser „Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten“ fallen u.a. Exekutivorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz mit mindestens der Hälfte ihrer Dienstzeit im Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unter diese Schwerarbeiterregelung. Die Aufgaben der Justizwache sind ausschließlich im Strafvollzugsgesetz geregelt und demnach findet das Sicherheitspolizeigesetz und damit § 15b BDG 1979 sowie die gegenständliche Verordnung bislang keine Anwendung auf Bedienstete der Justizwache.

Die differenzierte Behandlung der Exekutivbediensteten der Polizei und der Justizwache bedarf einer kritischen Durchsicht und Neubewertung, zumal hier die Berufsgruppe der Justizwachebediensteten, die mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Justizanstalten betraut ist, tagtäglich unter erhöhter Gefährdung ihren Dienst zu verrichten hat, der mit jenem der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchaus vergleichbar erscheint.

Im Hinblick darauf haben bereits Verhandlungen zwischen den fachlich zuständigen Bediensteten der Dienstrechtssektion meines Ressorts und jenen der Generaldirektion für den Strafvollzug stattgefunden. Wie viel Zeit diese Verhandlungen in Anspruch nehmen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Um die Verhandlungen nicht einseitig zu belasten, wird auch um Verständnis ersucht, dass derzeit keine Auskünfte zu Rahmenbedingungen oder Voraussetzungen vorgenommen werden können. Vor einer endgültigen Festsetzung der Rahmenbedingungen kann auch nicht beurteilt werden, wie viele Justizwachebedienstete letztlich dann mit der Schwerarbeiterregelung in den Ruhestand treten werden.

Mag. Werner Kogler



